



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2012¹

1. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Gemäß den vom Deutschen Verein im September 2007 beschlossenen weiterentwickelten Empfehlungen für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)² überprüft der Deutsche Verein die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen regelmäßig und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2012 um 2,2 % fortzuschreiben und wie folgt festzusetzen:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	487	227
6 – 12	564	227

¹ Verantwortliche Referentin in der Geschäftsstelle: Dorette Nickel. Die Empfehlungen wurden in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 27. September 2011 beschlossen.

² Vgl. NDV 2007, 439 ff.

12 – 18	648	227
---------	-----	-----

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 84,93 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs.4 S.3, 2. Hs. SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts³ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

2. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Nach den Empfehlungen von 2007⁴ sind die empfohlenen Werte anzupassen, wenn entsprechende Änderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte unverändert geblieben. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- beziehungsweise Bereitschaftspflegepersonen zu leisten haben, sind nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jedoch gestiegen. Zudem liegt der Berechnung des Jahresbeitrags durch die BGW nunmehr eine für Ost und West einheitliche Versicherungssumme von 19.000,- Euro zugrunde. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, folgende Pauschalen zu erstatten:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (136 € / Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (40,- € / Monat)
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

³ Vgl. BSG, Urteil v. 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R.

⁴ Vgl. NDV 2007, 439 ff.